



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Prof. Dr. Bernd-Udo Rinas
Gesch.-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3752
Fax: +49 331 27548-38071
Internet: mbjs.brandenburg.de
bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 11. Januar 2021

8. Ergänzung der Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

nun gilt seit dem 08.01.2021 die „Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID_19 im Land Brandenburg“. Daraus ergeben sich kaum Veränderungen für den Bereich der Jugendarbeit und der Jugendbildungsarbeit, lediglich § 4 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

Zusammengefasst gilt nun:

Präsenzangebote der Jugendarbeit

nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr **sind untersagt** (§ 16 Jugendarbeit Eindämmungs-Verordnung). Dies bedeutet, dass Angebote für Gruppen junger Menschen ab 14 Jahre, die in ihrer Freizeit an einem Ort oder in einem Raum/einer Einrichtung zusammenkommen wollen, demnach untersagt sind. Allerdings sind Online-Angebote und Einzelberatungen möglich.

Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung bleiben weiter geöffnet, unter Beachtung der Auflagen zum Infektionsschutz. In den Weiterbildungseinrichtungen und Volkshochschulen sind – neben digitalen Lernangeboten – **weiterhin auch Präsenzangebote möglich**, allerdings **nur für 5 Personen gleichzeitig**.

Dabei ist jedoch durch die Verantwortlichen die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und **Hygieneregeln** sicherzustellen, unter

anderem der **Mindestabstand** von 1,5 Metern. Eine Ausnahme vom Mindestabstand ist nur zulässig für Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote **in festen Gruppen** wahrgenommen werden.

Die derzeitige Infektionslage macht es jedoch erforderlich, dass in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen **alle Personen** eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen haben. Dies schließt die Durchführung der Bildungs- beziehungsweise Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote ein. Ausgenommen sind die Lehrkräfte bzw. Kursleitenden in Einzelfällen soweit dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist und ebenso wirksam Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden.

Ausnahmen von der Tragepflicht sind weiterhin zulässig, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt, beispielsweise Sprachübungen, Übungen in der Alphabetisierung oder das Erlernen von (Atem-)Techniken zum Zeit- und Stressmanagement. Die Ausnahme vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte dabei möglichst auf den Zeitraum der Übung begrenzt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist unter **Vorrang des Infektionsschutzes** abhängig von der Eigenart der Bildungsmaßnahme zu entscheiden.

Im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß der Eindämmungsverordnung. Damit sind Exkursionen oder andere Bildungsangebote im öffentlichen Raum derzeit in der Praxis nicht zulässig.

Generell gilt aber, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr bei Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 3 der Eindämmungsverordnung nicht mitzählen. Haben in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgelegen und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine entsprechende Veröffentlichung durchgeführt, gilt es in besonderer Weise auch den § 4 Abs. 2 zu beachten (Aufenthaltsbegrenzung in einem Umkreis von 15 Kilometern von der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze).

Darüber hinaus ist für **Weiterbildungsveranstaltungen als Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** folgendes zu berücksichtigen (gemäß § 7 Abs. 2):

Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden (Ausnahme nur für die Weiterbildung zu beruflichen Zwecken in festen Gruppen),
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden sowie
4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Hier sind Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der oder des Teilnehmenden aufzunehmen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.

Der **Sportbetrieb** auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Für Weiterbildungseinrichtungen ist dieses Verbot (gemäß § 12 Absatz 1) zu beachten, sofern es sich um Angebote handelt, die als Sportkurse (im Sinne von „Sportbetrieb“) einzustufen sind.

Ungeachtet dessen können die Landkreise und kreisfreien Städte je nach individueller Infektionslage eigene Regelungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung treffen.